

Ausstellervereinbarung

Firmenbezeichnung	
Vor- und Nachname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort, Land	
Telefon	
Email	
Rechnungsadresse (falls abweichend)	
Ansprechperson vor Ort	

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Standmiete Medium	(2x1m)	360 €
Standmiete Large	(4x1m)	580 €
Strom		20€
Tisch benötigt		
Stuhl		Kaution 5,- (wird vor Ort eingehoben)
Stückzahl		
Regen/Sonnenschirm (nach Verfügbarkeit)		Kaution 5,- (wird vor Ort eingehoben)

Gesamtbetrag: € inkl. 20% MwSt.

Wir melden uns hiermit unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen und der umseitig genannten Konditionen rechtsverbindlich an. Eine Ablehnung des Buskers Vereins ist jederzeit möglich, insbesondere aufgrund inhaltlicher, thematischer oder platztechnischer Gründe.

Hiermit nehme ich das Verbot des Befahrens am Karlsplatz mit Nutzfahrzeugen zur Kenntnis.

Bitte beachten Sie, dass auf Seite 4 ebenfalls Ihre Unterschrift benötigt wird!

Aufbau beginnt um 10 Uhr am Freitag. Täglicher Abbau ist um ca. 22:30 Uhr.

Firmenstempel

Datum, Unterschrift

1. Mietpreise / Mindeststandgröße

1.1 Die Preise für Standgebühren sowie Dienstleistungen sind den gültigen Preislisten zu entnehmen. Jeder angefangene

BUSKERS FESTIVAL POPUP

10.09. – 12.09.2021

Karlsplatz, 1040 Wien

Öffnungszeiten: 12.00 bis 22.00 Uhr

Veranstalter

BUSKERS VEREIN WIEN

Verein zur Förderung der Straßenkunst

Währinger Straße 59, 1090 Wien

Email: popup@buskers.at

Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet.

1.2 Sofern nichts anderes vermerkt, sind alle Miet- und sonstigen Entgelte Bruttopreise, welche die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten.

2. Anmeldung

2.1 Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf den vom Buskers Verein Wien zugesandten Vordrucken, die vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehen, zurückzusenden sind. Ebenso ist eine Kopie des entsprechenden Gewerbescheins beizulegen. Ohne Gewerbeschein ist eine Teilnahme leider nicht möglich.

2.2 Durch den Aussteller in der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

2.3 Mit Einsendung der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die später ergehenden technischen Richtlinien an

2.4 Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldevordruckes entstehen.

2.5 Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige juristische Person und Personenhandelsgesellschaft, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet.

2.6 Die Anmeldung ist ein verbindliches Angebot, unabhängig von der Zulassung seitens des Vereins. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang beim Buskers Verein Wien vollzogen und bindend bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung.

2.7 Die Angaben auf der Ausstellieranmeldung werden zur automatischen Verarbeitung gespeichert.

3. Zulassung - Mietvertrag

3.1 Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Übersendung der Zulassung (per Email) ist der Ordervertrag zwischen dem Buskers Verein Wien und dem Aussteller geschlossen.

3.2 Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

3.3 Der Buskers Verein Wien ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

3.4 Soweit der Aussteller Personen als seine Vertreter ernannt oder beauftragt, haftet er für deren Tätigkeit und hat alle Rechtshandlungen der gegen sich gelten zu lassen.

4. Platzierung – Standaufbau

Bereitstellung der Fläche

4.1 Der Buskers Verein Wien stellt Flächen im angemeldeten Angebotsbereich bereit. Hierbei wird in Bezug auf Größe und Lage der Fläche den Wünschen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprochen. Der Veranstalter behält sich eine Einordnung nach Produktgruppen vor.

4.2 Falls es zwingende technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zu vermitteln, die Größe der Ausstellerfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsterritorium zu verlegen oder zu schließen.

4.3 Jeder Austausch von Ausstellungsfläche zwischen Ausstellern muss vom Buskers Verein Wien genehmigt werden.

4.4 Die vom Buskers Verein Wien schriftlich oder im Grundrissplan angeführten Abmessungen sind Orientierungsangaben. Dem Aussteller wird empfohlen, erforderliche exakte Maße an Ort und Stelle zu ermitteln und gleichzeitig die Besonderheiten der Ausstellerfläche wie Säulen, Fenster, technische Einbauten usw. festzustellen. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens entsprechend zu berücksichtigen. Erfolgt dies nicht, übernimmt der Aussteller für evtl. Folgen die Haftung.

4.5 Präsenzpflichten. Der Buskers Verein Wien ist berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, wenn am Tage der Veranstaltung nicht bis 11.30 Uhr mit dem Aufbau begonnen wurde. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Zeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Mietpreises zu zahlen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen sind grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen.

5.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug in Bar am Veranstaltungsort zu begleichen oder unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Vereinskonto im Vorhinein zu überweisen. **Empfänger:** Buskers Verein Wien – Verein zur Förderung der Straßenkunst

IBAN: AT40 3200 0000 1145 7876

BIC: RLNWATWW

Betreff: „Standmiete2020“ + Name des Ausstellers

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

5.3 Der Aussteller verliert, unbeschadet vom Fortbestand seiner Zahlungsverpflichtung, den Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung, wenn der Mietzins nicht fristgemäß eingegangen

BUSKERS FESTIVAL POPUP

10.09. – 12.09.2021

Karlsplatz, 1040 Wien

Öffnungszeiten: 12.00 bis 22.00 Uhr

Veranstalter

BUSKERS VEREIN WIEN

Verein zur Förderung der Straßenkunst

Währinger Straße 59, 1090 Wien

Email: popup@buskers.at

ist. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnungen werden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % p.a. berechnet.

5.4 Reklamationen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Unabhängig davon ist der nicht beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.

6. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmer

6.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der den ihr zugewiesenen Stand an Dritte unter zu vermieten oder sonst zu überlassen bzw. für nicht bekanntgegebene Unternehmen zu werben.

6.2 Die Nutzung der Orderfläche für weitere Unternehmen, sei es, dass diese Unternehmen mit eigenem Personal und eigenen Erzeugnissen (zusätzlich vertretene Unternehmen) in Erscheinung treten, ist schriftlich anzuzeigen. Diese Unternehmen gelten auch dann als „Mitaussteller bzw. zusätzlich vertretene Unternehmen“, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.

7. Rücktritt und Nichtteilnahme

7.1 Ein Rücktritt ist bis vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich möglich. Danach ist eine Annullierungsgebühr in Höhe von 20% des Mietpreises zu zahlen.

7.2 Nach Erteilung der Zulassung (für die Zulassung gilt das Datum der Email vom Buskers Verein Wien) ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche nur unter folgenden Bedingungen möglich: Bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ist der Mietpreis in Höhe von 50 % zu entrichten, ab einer Woche vor Veranstaltungsbeginn ist der gesamte Mietpreis einschließlich der tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.

7.3 Der Austausch von belegten Flächen durch den zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche durch den Veranstalter anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), dann hat der Aussteller 25% des Mietpreises zu zahlen.

8. Erzeugnisse

Es dürfen nur solche Waren oder Dienstleistungen ausgestellt werden, die zu den jeweiligen Angebotsbereichen gehören und im Vorfeld bekannt gegeben worden sind. Nicht zugelassene Güter können durch den Buskers Verein Wien auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

9. Technische Leistungen, Dienstleistungen

Innerhalb des Standes können Installationen auch von zugelassenen und anerkannten Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Buskers Verein Wien auf Anforderung zu benennen sind. Der Buskers Verein Wien ist zur Kontrolle der

Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für die durch die Installation verursachten Schäden.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

10. Reinigung

Der Buskers Verein Wien sorgt für die Reinigung der Gänge im Ausstellungsbereich. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Sie muss am Veranstaltungstag bis 23.00 Uhr beendet sein.

11. Beaufsichtigung

11.1 Die allgemeine Beaufsichtigung des Veranstaltungsortes übernimmt der Buskers Verein Wien ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

11.2 Die Obhutspflicht über den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen dem Aussteller.

12. Werbung, Presse, Fachverträge

12.1 Kostenlose Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Orderstandes – insbesondere auf dem Boden ist nicht zulässig.

12.2 Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller enthält, ist unzulässig. Der Buskers Verein Wien ist berechtigt, die Ausgabe oder die Zurschaustellung von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

13. Vorführungen – Nachrichtentechnik

13.1 Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Orderstand bedürfen der Genehmigung des Buskers Vereins Wien. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Arbeit in den umliegenden Ständen nicht beeinträchtigt wird.

13.2 Durchgangsflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Bei Besucherstauungen sind die Vorführungen einzustellen. In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet der Buskers Verein Wien.

13.3 Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) erforderlich.

14. Haftungsausschluss und Ausstellungsversicherung

14.1 Der Buskers Verein Wien übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der

BUSKERS FESTIVAL POPUP

10.09. – 12.09.2021

Karlsplatz, 1040 Wien

Öffnungszeiten: 12.00 bis 22.00 Uhr

Veranstalter

BUSKERS VEREIN WIEN

Verein zur Förderung der Straßenkunst

Währinger Straße 59, 1090 Wien

Email: popup@buskers.at

Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen vom Buskers Verein Wien keine Einschränkung. Der Buskers Verein Wien haftet im Übrigen selbst nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14.2 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung an der Veranstaltung entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich.

14.3 Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und dem Buskers Verein Wien unverzüglich angezeigt werden.

15. Haftpflichtversicherung

15.1 Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte oder die auf dem Stand des Ausstellers oder für dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig.

15.2 Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Veranstaltungsteilnahme empfohlen.

16. Vorbehalte

16.1 Ist der Buskers Verein Wien infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Veranstaltung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder auch abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegenüber dem Buskers Verein Wien. Bei Ausfall der Veranstaltung wird die vorgesehene Mietzahlung gegenstandslos. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

16.2 Hat der Buskers Verein Wien den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Der Buskers Verein Wien übt am gesamten Veranstaltungsort für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus.

17.2 Zutritt zu der Veranstaltung ist öffentlich. In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet der Verein.

17.3 Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig.

17.4 Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verein Buskers Wien.

17.5 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Verein Buskers Wien verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende der Veranstaltung.

17.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Wien. Es gilt das Recht der Republik Österreich.

Ort, Datum:

Unterschrift Aussteller:

Ort, Datum:

Unterschrift Veranstalter: